



## Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Flüchtlingsrat Leverkusen  
z. Hd. Frau  
Rita Schillings  
Kolberger Str. 95a

51381 Leverkusen

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: OAR'in Rösner / RD'in Axler

Durchwahl (0211) 871 2583

Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen  
15-39.08.01-3

24. Mai 2007

### **Ausländerangelegenheiten;**

Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG vom 11.12.2006-Az.w.o.

Ihr Schreiben vom 07.03.2007

Anlagen: -1-

Sehr geehrte Frau Schillings,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 07.03.2007, mit welchem Sie zu meinen Erlassen vom 11.12.2006 - 15-39.08.01-3 und vom 09.02.2007 - Az.w.o. Stellung nehmen, danke ich Ihnen. Dabei darf ich darauf hinweisen, dass ich mit Erlassen vom 22.03.2007 und 09.05.2007 weitere Ausführungshinweise zur Bleiberechtsanordnung vom 11.12.2006 gegeben habe. Kopien dieser Erlasse sind zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Im Einzelnen nehme ich zu Ihren Ausführungen wie folgt Stellung:

### **Aufenthaltsdauer**

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 07.03.2007 die geforderte Aufenthaltsdauer von 8 Jahren für Familien mit minderjährigen Kindern, die nicht mehr die Schule besuchen, bzw. mit volljährigen Kindern, die noch die Schule besuchen, kritisieren, so merke ich an, dass sich die diesbezüglichen Regelungen am Wortlaut des Bleibe-

1/5

rechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 orientieren und damit dem erklärten Willen der Innenminister und -senatoren der Länder entsprechen.

### **Familienbegriff**

An anderer Stelle Ihres Schreibens führen Sie aus, dass der Begriff der „Familie“ zu eng gefasst sei und der Lebenswirklichkeit nicht gerecht werde. Hierzu bemerke ich, dass die Definition des Familienbegriffs in meiner Anordnung vom 11. Dezember 2006 und im Erlass vom 09. Februar 2007 unter Berücksichtigung der im Ausländerrecht allgemein geltenden Grundsätze erfolgte. Gleichzeitig trägt sie dem Erfordernis Rechnung, klar abgrenzbare Kriterien für die praktische Umsetzung der Anordnung zu bilden.

### **Berechnung des Lebensunterhalts**

Zu der von Ihnen angesprochenen Frage der Berechnung des Lebensunterhalts (konkret: Problematik des Zuschlags von 10% zum Sozialhilfesatz) teile ich mit, dass es sich hierbei um eine generelle und nicht um eine spezifische Bleiberechtsproblematik handelt.

Im Rahmen der auf Bundesebene vorgesehenen Änderungen im Aufenthaltsrecht ist vorgesehen, die gesetzliche Definition des Lebensunterhalts fortzuschreiben und ein gesetzliches Bleiberecht einzuführen. Zur Vermeidung mehrfacher, kurzzeitig geltender Erlassänderungen ist seitens des Innenministeriums beabsichtigt, eine Überprüfung und ggf. Fortschreibung zur Frage der Bestimmung des Bedarfs sowie zur Überprüfung der Sicherung des Lebensunterhalts erst auf der Grundlage der neuen Bundesvorgaben vorzunehmen.

Davon abgesehen sieht das Innenministerium derzeit keinen Bedarf für eine Änderung der bestehenden Erlasslage und Praxis, im Rahmen der Prüfung des Lebensunterhalts bei der Bedarfsermittlung die Regelsätze der Sozialhilfe - SGB XII - zuzüglich eines Aufschlags von 10 %, heranzuziehen. Das gilt auch für den vom IMK-Bleiberechtsbeschluss erfassten Personenkreis und vor dem Hintergrund der bislang uneinheitlichen Rechtsprechung, wo zum Teil ein Aufschlag von bis zu 15 % gefordert (vgl. etwa VG Münster, U. v. 15.8.2006, 5 K 2132/04) wird. So hat sich auch die

Mehrzahl der Ausländerbehörden in einer Abfrage mehrheitlich dafür ausgesprochen, die geltende Erlasslage und Praxis beizubehalten.

### **Strafrechtliche Verurteilungen**

Zur Grenze der Beachtlichkeit strafrechtlicher Verurteilungen führen Sie aus, dass Sie in dem zu Ziffer 1.4.6 benannten Berechnungsbeispiel meines Erlasses vom 09. Februar 2007 eine unnötige Verschärfung gegenüber dem IMK-Beschluss sehen. Dieser Auffassung vermag ich nicht zu folgen. Meiner Meinung nach widerspricht es nicht dem Verständnis der Ziffer 6.4 des IMK-Beschlusses und dem darin zum Ausdruck gebrachten Willen der Innenminister und -senatoren der Länder, „gemischte“ Straftaten, die insgesamt die Höchstgrenze von 90 Tagessätzen überschreiten, als beachtlich anzusehen. Mit der getroffenen Regelung ist gewährleistet, dass Verurteilungen wegen ausländerrechtlicher Straftaten erst dann zum Tragen kommen, wenn die Grenze von 90 Tagessätzen - insgesamt- überschritten ist.

Dass bei der Berechnung dieser Tagessatzanzahl eine Addition der aus der Verwirklichung unterschiedlicher Straftaten resultierenden Verurteilungen ausgeschlossen sein sollte, vermag ich nicht zu erkennen. Neben dem Umstand, dass bei einer Verurteilung zu einer (Gesamt-)strafe von mehr als 90 Tagessätzen ungeachtet der Art der verwirklichten Straftat eine erfolgreiche Integration in die hiesige Rechtsordnung kaum vorliegen dürfte, ist zu berücksichtigen, dass der IMK-Beschluss nach hiesigem Verständnis eine Kumulation von Straftaten grundsätzlich zulässt. Hätte es dabei dem tatsächlichen Willen der IMK entsprochen, die beiden Fallgruppen von Straftaten durchgehend getrennt zu behandeln und von einer Beachtlichkeit mehrerer Verurteilungen erst dann auszugehen, wenn die je nach Art der Straftat jeweils zum Ausschluss führende Tagessatzanzahl erreicht und/oder - bei Kumulation „gemischter“ Straftaten - eine (als Beachtlichkeitsgrenze unübliche) Gesamtstrafenhöhe von 140 Tagessätzen überschritten ist, so hätte dies nach diesseitiger Auffassung einer ausdrücklichen Klarstellung bedurft.

Die in meiner Anordnung vom 11.12.2006 und dem ausführenden Erlass vom 09.02.2007 getroffenen Regelungen zum grundsätzlichen Ausschluss der gesamten Familie bei erheblicher Straffälligkeit eines Familienmitgliedes und die insoweit vorgesehene Ausnahmemöglichkeit in Form eines Bleiberechts für gut integrierte Kinder

bei gleichzeitiger Ausreise der Eltern entsprechen den Vorgaben des IMK-Beschlusses vom 17. November 2006.

Hierzu darf ich ergänzend anmerken, dass diese im IMK-Beschluss unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehene Möglichkeit der Gewährung eines Aufenthaltsrechts für gut integrierte Kinder bei gleichzeitiger Ausreise der Eltern vom Bund aufgegriffen und als § 104 b AufenthG-neu Eingang in den derzeit in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union gefunden hat.

### **Zugang zum Arbeitsmarkt**

Zur Frage des Zugangs zum Arbeitsmarkt und der Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit verweise ich schließlich auf meinen oben bereits erwähnten, zu Ihrer Kenntnis beigefügten Erlass vom 09.05.2007. Mit diesem Erlass wurde in Reaktion auf eine entsprechende Weisung der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitsagenturen angeordnet, dass die Aufenthaltserlaubnis bei Vorlage eines entsprechenden Arbeitsangebotes und Erfüllen auch der übrigen Erteilungsvoraussetzungen ab sofort zugleich mit einer Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Beschränkung nach § 13 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) zu erteilen ist und dass die örtlichen Arbeitsagenturen hierüber anschließend nur noch zu unterrichten sind.

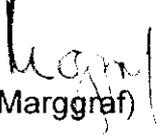
Eine entsprechende Rückfrage bei der Regionaldirektion NRW hatte zuvor Klarheit gebracht, dass diese mit Blick auf die erwarteten Regelungen des 2. Änderungsgesetzes angeordneten Begünstigungen nur für diejenigen gelten, die die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf der Grundlage der Bleiberechtsregelung erfüllen, nicht aber für diejenigen, die sich noch im Status der Duldung befinden. Für den letztgenannten Personenkreis bleiben das Inkrafttreten des 2. Änderungsgesetzes und die darin vorgesehene Änderung der BeschVerfV abzuwarten.

Auch wenn die rechtlichen Prüfungen und Bewertungen seitens des IM nicht zu den von Ihnen angeregten Ergebnissen geführt haben, so hoffe ich dennoch, mit den

vorstehenden Ausführungen zu einer weitgehenden Klärung Ihrer Fragen beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
(Marggraf)